

stellt, überhaupt nicht existieren und sich als bloße Verschreibungen oder als mißverständene Eigennamen erweisen. So dürfte beispielsweise das merkwürdige und von vorneherein höchst zweifelhafte *lara* einem groben Versehen des Kopisten entsprungen sein. Die betreffende Urkunde aus dem CARTUL. Roton. (die Angabe ‚Roton.‘ fehlt im N. Gl.!) wimmelt ja von Abschreibefehlern. Die ursprüngliche Form wird man hier allerdings kaum mehr eruieren können. Umso klarer liegen die Dinge bei dem zunächst unverdächtigen *liberticus*. Die entsprechende Stelle aus dem sog. Testamentum Abbonis wird wiederum einfach nach Du Cange zitiert statt nach dem CARTUL. Gratianop. p. 47 oder noch besser nach der Ausgabe von C. Cipolla, Monumenta Novaliciensia 1, 36. Das rächt sich schon insofern, als die Textwiedergabe nach Du Cange ungenau ist (*Tasculum* statt *Tasculfum*, *Fredeberga* statt *Fredberge*, *ecclesie* statt *ecclesia*). Darüberhinaus aber wird in der Ausgabe von Cipolla die Wendung *liberticam eorum res* wohl mit Recht verbessert in *liberti cum eorum res* — wonach sich das Lemma *liberticus* in nichts auflöst! Der gleichen Urkunde ist der fragwürdige Beleg für *libertatus* entnommen: zweifellos handelt es sich hierbei um den Personennamen *Libertatus* (vgl. Monumenta Novaliciensia 1, 21). Das rätselhafte *lavartria* aus dem CARTUL. Lerin. (der präzisierende Zusatz ‚I 190 p. 190‘ fehlt im N. Gl.!) hingegen entpuppt sich als Ortsbezeichnung: *mansum de Pojet ... decimum totum in integrum in Lavartria*. Das Regest zu dieser Urkunde lautet denn auch in der neueren Ausgabe von M. E. de Flammare, Nice 1885, p. 243 ganz richtig: „Résumé de différentes donations faites aux environs de Puget-Théniers à l'abbaye de Lérins“. — Mit diesen Beispielen dürfte die ungenügende oder zumindest nachlässige Bearbeitung der französischen Urkunden genugsam bewiesen sein. Aber auch in anderen Bereichen wird die mangelhafte Bewältigung und Durchdringung des Stoffes immer wieder deutlich. Das erhellt aus folgenden Beobachtungen. Bei dem seiner Bedeutung nach nicht ganz klaren *levitiana* (*leviciana* bei Du Cange) hat man sich offenbar mit den Index-Stellen aus Plummerts Ausgabe der Vitae Sanctorum Hiberniae begnügt; eine genauere Durchsicht dieser Heiligenleben hätte indessen weitere und überdies signifikantere Zeugnisse erbracht (VITA Coem. 24, VITA Carth. 29 und 30). Unzulänglich bzw. überhaupt nicht erklärt ist das Verbum *lentulizo*, welches als typisches Grammatikerwort wohl aus der Ars de nomine et verbo des Consentius stammt (Grammatici latini, ed. Keil, 5, 376); die Abhängigkeit des Malsachanus von Consentius ist ja bekannt, im Übrigen aber ist dieses Wort sowohl bei Forcellini-de Vit als auch bei Georges (s. v. *Lentulus*) registriert. Falsch zitiert ist das Exzerpt aus der VITA Greg. erem. unter *lixivia*: statt *decoti* ist *decoti* zu lesen. Falsch zitiert und falsch angesetzt ist die zu *limoes* angeführte Stelle aus den CONSUE. Trev.: in Wirklichkeit steht dort *limoeses* geschrieben. Falsch interpretiert ist EKKEH. IV bened. II 89 (Sp. 128, 34): bei der *licentia volucrina* geht es nicht um die „Freiheit des Dichters“, sondern, wie die Glosse *comestio volucrina* besagt, um die Erlaubnis, Geflügel zu essen. Falsch zitiert, falsch angesetzt und falsch interpretiert ist *litiatoria cantant* aus GUIB. NOV. pign. sanct. (Sp. 161, 4): statt *cantant* muß es *cantitant* heißen; *litiatoria* aber gehört zum Vorangehenden, wie der Textzusammenhang lehrt (*anus ... historias post insubulos et litiatoria cantitant*), es ist zu *post insubulos* zu ziehen, wonach man erkennt, daß ein Bestandteil des Webstuhles (*liciatorium*) gemeint ist. — Anlaß zu den verschiedensten Beanstandungen gibt auch der dem N. Gl. beigegebene Index scriptorum. Hier fallen zuerst die häufigen Unstimmigkeiten der Sigeln zwischen Index und Lexikon auf, z. B.: CARTUL. Car. (Index) — CARTUL. Carden. (Sp. 143, 39), CARTUL. Engol. — CARTUL. Engolism. (Sp. 88, 40), CARTUL. S. Vedast. — CARTUL. S. Vedast. Atr. (Sp. 136, 19), ARTALD. —